

Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.7.2007 – GV. NRW. 2007 S. 311 –.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSGHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/ SGV. NRW. 213) wird die folgende Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

§ 1 Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leiterin oder der Leiter¹ der Feuerwehr nimmt² Bewerberinnen oder Bewerber³ in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr⁴ auf. Sie oder er befördert⁵ Angehörige der Feuerwehr und entlässt⁶ diese.

(2) In den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung)⁷ darf nur aufgenommen werden⁸,

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat⁹,**
- b) wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig¹⁰ und gesundheitlich¹¹ entspricht und**
- c) wer nicht vorbestraft im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe a–c dieser Verordnung ist¹².**

(3) Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens¹³ verlangen. Sie oder er kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses¹⁴ gem. § 30 BZRG verlangen. Die Kosten¹⁵ zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und des Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG sind von der Gemeinde zu tragen.

(4) Die Aufnahme¹⁶ in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr kann wegen mangelnder Eignung¹⁷ gem. den Absätzen 2 und 3 oder wegen mangelnden Personalbedarfs¹⁸ oder aus anderen wichtigen Gründen¹⁹ abgelehnt werden.

LVO FF § 1

1 Leiterin/Leiter der Feuerwehr

1.0 Vorbemerkung

Der Begriff „Wehrführer“ wird in § 11 Absatz 1 Satz 1 FSHG für den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr verwandt und ist durch die Neufassung der LVO FF nicht abgeschafft worden. Ein Gesetz (FSHG) steht immer im Rang über einer Verordnung (LVO FF); so auch Fischer in „Der Feuerwehrmann“ 2002 Seite 124.

1.1 Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr

Nach § 11 Absatz 1 FSHG (siehe Anhang 1) ist in Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr Leiterin oder Leiter einer Feuerwehr die oder der von der Gemeinde nach Anhörung der aktiven Wehr auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters auf die Dauer von 6 Jahren bestellte Feuerwehrangehörige. Er/Sie wird vom Gesetz als Wehrführer/in bezeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Freiwillige Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlich Tätigen oder auch mit hauptamtlichen Kräften (vgl. dazu § 13 FSHG – siehe Anhang 1) handelt.

1.2 Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

Nach § 11 Absatz 2 FSHG (siehe Anhang 1) ist in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Leiterin oder der Leiter dieser Berufsfeuerwehr für eine Freiwillige Feuerwehr, die neben der Berufsfeuerwehr besteht, die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Berufsfeuerwehr in einer kreisfreien oder kreisangehörigen Stadt aufgestellt worden ist.

1.3 Ausdrückliche Wiederholung

Durch die ausdrückliche Wiederholung der Zuständigkeit in dieser Laufbahnverordnung wird nochmals auf die organisatorische und personelle Verantwortung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr hingewiesen.

1.4 Geltungsbereich

Die LVO FF gilt – wie bereits die Überschrift aussagt – nur für Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren.

Auf Werkfeuerwehrangehörige (§ 15 FSHG), Angehörige von Berufsfeuerwehren (§ 10 FSHG) und hauptamtliche Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 FSHG) ist sie für deren **berufliche** Tätigkeit nicht anwendbar. Soweit solche Angehörige in der LVO FF genannt werden (z. B. in § 9 LVO FF) sind das spezielle Vorschriften, die nur die dienstliche Betätigung dieser Personen in einer Freiwilligen Feuerwehr näher regeln.

2 Aufnahme

2.1 Formelle Voraussetzungen

Die Aufnahme setzt einen **Aufnahmeantrag** voraus. Die Form dieses Antrages ist nicht vorgeschrieben. Der Antrag kann daher schriftlich, mündlich oder konkudent (durch schlüssiges Verhalten) erfolgen. In der Regel sollte aber ein schriftlicher Antrag vorliegen, um Klarheit über das beginnende öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis (vgl. dazu unten Anmerkung 2.3.2 zu § 1) zu haben.

2.2 Entscheidungsbefugnis

Über die Aufnahme **entscheidet** (siehe oben Anmerkung 1 zu § 1) nach § 11 FSHG die/der Wehrführerin/Wehrführer, in Städten mit Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr die Leiterin/der Leiterin der Berufsfeuerwehr.

Die Wehrführerin/der Wehrführer in kreisangehörigen Gemeinden braucht für die Entscheidung über eine Aufnahme weder das Einverständnis des Trägers des Feuerschutzes (Gemeinde), noch das der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters.

Auch ist es nicht erforderlich, sein „Benehmen“ mit der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister und dem Träger des Feuerschutzes herzustellen (im „Benehmen“ bedeutet, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Verständigung anzustreben ist [so OVG Münster SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 6]).

LVO FF § 1

2.3 Rechtsnatur der Aufnahme

2.3.1 Verwaltungsakt

Da durch die Aufnahme Rechte und Verpflichtungen begründet werden, ist von einem gleichzeitig begünstigenden und belastenden **Verwaltungs-akt** auszugehen (zur Einordnung als Verwaltungsakt [VA] siehe VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11.Juli 1989 – 12 K 1098/86 -).

2.3.2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Durch die Aufnahme wird ein **öffentlicht-rechtliches Dienstverhältnis** zwischen dem Träger des Feuerschutzes und dem Bewerber begründet (so OVG Münster SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 1).

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr haben deswegen ihrerseits eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.

Andererseits trifft die Gemeinde gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht (so auch LAG Hessen SgE Feu § 6 I EFortZG Nr. 2)

Für einen **Schaden**, den ein Feuerwehrangehöriger in Ausübung dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses **einem Dritten** zufügt, haftet grundsätzlich die Gemeinde, weil die Tätigkeit der Feuerwehr dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist und eine unmittelbare Haftung des Handelnden nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG entfällt. Das gilt für den gesamten Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr (so LG Aachen SgE Feu § 1 I FSHG Nr. 43), also auch für den Einsatz- und Übungsdienst (so OLG Düsseldorf SgE Feu § 839 BGB Nr. 47).

Man spricht insoweit von einer **Amtspflichtverletzung**. Zu den Amtspflichten im Allgemeinen vgl. BGH SgE Feu § 839 BGB Nr. 37.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Feuerschutzes handelt es sich um Amtspflichten, die den Gemeinden und Kreisen nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber dem durch einen Verstoß gegen diese Pflichten gefährdeten Bürger obliegen (so OLG Hamm SgE Feu § 839 BGB Nr. 25). Ein Grund dafür, dass in einem solchen Fall die Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahrnehmen, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn der gesetzlichen Regelung zu entnehmen (so OLG Hamm SgE Feu § 4 FSHG

Nr. 6). Zu **Amtspflichten gegenüber Dritten** vgl. auch BGH SgE Feu § 839 BGB Nr. 37.

Die Gemeinden sind auch gehalten, Schadenfeuer zu bekämpfen, die allein Sachschäden bei einem Bürger anrichten (so OLG Hamm SgE Feu § 4 FSHG Nr. 6).

2.3.3

Die Aufnahme ist zu unterscheiden von der Verpflichtung nach § 13a Wehrpflichtgesetz (früher § 8 Absatz 2 KatSG Bund), die zu einer Wehrdienstausnahme führt. Die Freistellung vom Wehrdienst setzt vielmehr eine tatsächliche Mitwirkung in der Feuerwehr voraus, die nur nach Aufnahme in eine Feuerwehr möglich ist.

2.4 Aufnahme-Bescheid

Wird dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben (zur Ablehnung der Aufnahme vgl. unten Anmerkungen 16 ff), so sollte ein mit Datum versehener **Bescheid** erteilt werden, damit der Beginn des oben genannten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses genau fixiert werden kann. Dies ist z. B. für die Dienstzeitberechnung zur Verleihung des Feuerwehrenzeichens des Landes von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Aufnahme in den freiwilligen Feuerwehrdienst setzt – anders als im Beamtenrecht – nicht die Aushändigung einer formellen Urkunde voraus.

2.5 Rechtsfolgen der Aufnahme

Durch die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erhält der Feuerwehrangehörige Rechte und Ansprüche (vgl. dazu Anmerkung 2.5.1). Andererseits werden ihm aber auch Pflichten (vgl. dazu Anmerkung 2.5.2) auferlegt.

2.5.1 Rechte und Ansprüche

Diese Rechte und Ansprüche sind einmal im FSHG (siehe Anhang 1), dann im Sozialgesetzbuch Teil VII – Unfallversicherung – und der daraus abgeleiteten Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (siehe Anhang 2) – sowie in anderen rechtlichen Vorschriften verankert.

LVO FF § 1

Hier sollen nur die Wichtigsten – ggf. mit Hinweisen auf andere umfassende Kommentierungen – aufgezählt werden:

- das Nachteilsverbot im Arbeits- oder Dienstverhältnis (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 7)
- das Entfallen der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 8)
- der Anspruch auf Lohnfortzahlung (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 9)
- der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles für Selbständige (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkungen 14 und 15)
- der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 16)
- der Anspruch auf Auslagenersatz (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 21)
- der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 23)
- der Anspruch auf Ersatz von Schäden (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 24)
- der Unfallversicherungsschutz

Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr wird der Feuerwehranhörige gleichzeitig automatisch bei der Unfallkasse NRW gegen Unfallschäden aus dem Feuerwehrdienst versichert.

Voraussetzungen für ein Eintreten der Unfallkasse NRW sind:

- versicherte Person (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 25.2)
- versicherte Tätigkeit (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 25.3 und 25.4)
- Unfallereignis aufgrund der versicherten Tätigkeit (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 25.5)
- Körperschäden als Folge des Unfallereignisses (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 25.5)

Liegt ein versicherungspflichtiger Unfall vor, so werden Regelleistungen und Mehrleistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, gewährt (vgl. dazu Schneider, FSHG § 12 Anmerkung 25.6)

- der Anspruch auf persönliche Schutzausrüstung.

Nach § 12 I der **Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren** (siehe Anhang 2) gehört zur persönlichen Schutzausrüstung zwingend:

1. Feuerwehrschutanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschutzhandschuhe
4. Feuerwehrschutzschuhwerk.

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 1

Feuerwehrschutanzug: Feuerwehrschutanzüge müssen den „Feuerwehrschutzkleidungs-Herstellungsrichtlinien“ des Innenministeriums des betreffenden Bundeslandes entsprechen (vgl. dazu Anhang 3).

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 2

Feuerwehrhelm mit Nackenschutz: Feuerwehrhelme müssen der DIN EN 433 „Feuerwehrhelme; Anforderungen; Prüfung“ entsprechen. Gehört ein Gesichtsschutz nicht zum Feuerwehrhelm, ist dieser als Zusatzausrüstung bereitzustellen.

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 3

Feuerwehrschutzhandschuhe: Feuerwehrschutzhandschuhe müssen den Anforderungen der DIN EN 659 entsprechen.

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 4

Feuerwehrschutzschuhwerk: Feuerwehrschutzschuhwerk muss den Anforderungen gemäß DIN EN 345 Teil 2 (Feuerwehrsicherheitschuhe) entsprechen.

Bei **besonderen Gefahren** müssen nach § 12 II Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- **Feuerwehrschutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkung,**
- **Feuerwehr-Haltegurt** entsprechend DIN 14 926 „Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Selbstrettungseinsatz – Anforderungen, Prüfung“,
- **Sonderschutzkleidung** wie z. B. Chemikalienschutanzug, Hitze- schutzkleidung, Kontaminationsschutzkleidung,
- **Atemschutzgerät** entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen (aus hygienischen Gründen ist es angezeigt –

LVO FF § 1

wenn möglich –, jedem Feuerwehrangehörigen, der nach G 26 untersucht ist, einen eigenen Atemanschluss [Maske] zur Verfügung zu stellen),

- **Feuerschutzhaut** entsprechend DIN EN 13 911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhäute für die Feuerwehr“,
- **Augen-, Gesichtsschutz** entsprechend GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz; GUV-R 192“,
- **Feuerwehrleine** gemäß DIN 14 920 „Feuerwehrleine – Anforderungen, Prüfung, Behandlung“,
- **Auftriebsmittel** wie Rettungskragen und Schwimmwesten entsprechend DIN EN 399 „Rettungskragen und Schwimmhilfen“,
- **Tauchausstattung** entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- **Gehörschutzmittel** entsprechend DIN EN 352 Teil 1 „Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr sind vorzuhalten:

- ein Anzug nach landesrechtlichen Regelungen,
 - ein Schutzhelm entsprechend DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ (vergleiche auch GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ GUV-R 193),
 - Sicherheitsschuhe entsprechend DIN EN 345 Teil 1 bis DIN EN 345 Teil 2
 - Schutzhandschuhe.
- **Ehrung**

Nach 25jähriger bzw. 35jähriger Dienstzeit wird dem Feuerwehrangehörigen als Anerkennung für seine Tätigkeit das **Feuerwehr Ehrenzeichen des Landes** verliehen.

Vergleiche dazu das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Feuerwehrhrenzeichens vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. 2003 Seite 420) und die Ausführungsbestimmungen dazu (MBL. 2004 Seite 168).

Für die 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr hat jetzt der LFV NRW eine besondere Ehrung vorgesehen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verleihung des vom Bundespräsidenten gestifteten und vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes zu vergebenden **Feuerwehrhrenkreuzes** in Silber oder Gold.

Antragsteller hierfür sind die Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände. Die Auszeichnung wird von den Vertretern der Feuerwehrverbände ausgetragen.

- Der Anspruch auf einen Dienstausweis

Der Feuerwehrangehörige ist berechtigt, einen **Feuerwehrdienstausweis** zu besitzen. Näheres dazu ist im Runderlass des Innenministeriums vom 28. Juli 1970 (vgl. Stegmann Anhang 137) geregelt.

- Der strafrechtliche Schutzanspruch

Der Schutz der §§ 113 und 114 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) gilt auch für Feuerwehrangehörige.

- Der polizeiliche Schutzanspruch

Die Polizei ist verpflichtet, allen Angehörigen der Feuerwehren auf Ersuchen persönlichen Schutz zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf geleisteten oder zu erwartenden Widerstand erforderlich ist.

- Der psychologische Schutzanspruch

Jeder Feuerwehrangehörige hat gegenüber seinem Dienstherrn auch einen Anspruch auf Unterstützung bei der Bewältigung von psychischen Belastungen aus dem Feuerwehreinsatz (vgl. dazu u. a. Happberger in vfdb-Zeitschrift Heft 3/2001 Seite 111 ff.).

2.5.2 Pflichten

Nachfolgend werden einige Pflichten aufgeführt, die der Feuerwehrangehörige nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr zu erfüllen hat (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Unverzügliche Teilnahme an Einsätzen

- Übernahme von Brandsicherheitswachen

- Übernahme von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und -aufklärung

- Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (Dienstabende, Übungen)

- Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde

- Teilnahme an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen

- Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung (auch Lehrgänge)

- Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW (siehe u. a. dazu Anhang 2)

LVO FF § 1

- Tragen der Dienstkleidung
- Gehorsam gegenüber Vorgesetzten
- Verschwiegenheitspflicht
- Pflege der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, sonstiger Geräte (z. B. von überlassenen Funkmeldeempfängern) und Gerätehäuser
- Kameradschaftliches Verhalten zu allen übrigen Feuerwehrangehörigen
- Beachtung von Weisungen und Anordnungen (z. B. **Feuerwehrdienstvorschriften** [FwDV], Gefahrenerlasse). Bisher sind folgende FwDV erlassen worden:
 - 1 = Grundtätigkeiten
(Stand September 2006)
 - 2 = Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
(Stand März 2003)
 - 3 = Einheiten im Löscheinsatz
(Stand 2005)
 - 7 = Atemschutz
(Stand August 2004)
 - 8 = Tauchen
(Stand August 2004)
 - 10 = Die tragbaren Leitern
(Stand 1996)
 - 13/1 = Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz
(Stand 1986)
 - 100 = Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem
(Stand 1999)
 - 500 = Einheiten im ABC-Einsatz
(Stand 2003)

Die DV 800 „Fernmeldeeinsatz“ ist durch Ziffer 3.4.4 der FwDV 100 ebenfalls für den Feuerwehrbereich verbindlich.

Die Dienstvorschrift für den **Fernmeldebetriebsdienst** mit Ergänzungen für den Katastrophenschutz PDV/DV 810 bleibt als PDV/DV 810.3 voll gültig (siehe Steegmann Anhang 667). Vgl. auch BOS-Funkrichtlinie vom 12.9.2006 (MBL. NRW. 2007 Seite 3).

Durch Anlage 6 der FwDV 100 sind die Grundzüge der DV 102 „Taktische Zeichen“ ebenfalls für NRW eingeführt.